

Amt für Verkehr -Straßenverkehrsbehörde- , 18.02.2015, 6586
AZ.: 660.24 - Br

**- Bezirksamt Sennestadt-
z. Hd. Herrn Grabe**

Prüfauftrag der CDU Fraktion bezgl. Bullerbachweg zur Sitzung am 22.01.15

Wir bitten, der Bezirksvertretung Sennestadt die nachstehende Mitteilung zukommen zu lassen:

Die CDU Fraktion bat die Verwaltung zu prüfen, ob an der Einmündung von der Vennhofallee in den Bullerbachweg ein Halteverbot angeordnet werden kann.

Straßenverkehrsbehördliche Maßnahmen stehen zunächst grundsätzlich unter dem Vorbehalt der §§ 39 Abs. 1 und 45 Abs. 9 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO).

Danach

- sind Verkehrszeichen und -einrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der **besonderen Umstände zwingend geboten** ist und
- dürfen insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der **besonderen örtlichen Verhältnisse** eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in der StVO genannten Rechtsgüter **erheblich** übersteigt.

Wenn keine anderen Anhaltspunkte vorliegen, eignen sich zur Beurteilung der tatsächlichen Gefahrenlage bereits bekannt gewordene Unfälle. In einem Grundsatzurteil des BVerwG vom 18.11.10 wird die Zahl der Unfälle als quantitative Größe für die Gefährlichkeit eines Straßenabschnitts genannt bzw. anerkannt.

Die Unfallstatistik an der o.g. Straßeneinmündung weist in den letzten 3 Jahre nur einzelne Unfälle mit Bagatellschäden aus. Es gab lediglich 2014 einen Unfall mit Fußgängerbeteiligung, bei dem der PKW-Fahrer beim Einfahren in den Bullerbachweg den Vorrang des querenden Fußgängers missachtet hat.

Mit Vertretern der Polizei und des Straßenbaulastträgers wurde die Einmündung aufgesucht, örtliche Besonderheiten, die auf eine besondere Gefahrenstelle hinweisen, konnten übereinstimmend nicht festgestellt werden.

Es besteht daher keine Ermächtigungsgrundlagen für verkehrliche Maßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen
I.A.

Brakmann